

RS Vfgh 2007/12/13 B721/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2007

Index

27 Rechtspflege

27/02 Notare

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung des Statuts des Solidaritätsfonds der Österreichischen Notariatskammer, eines Absatzes eines Rundschreibens des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer sowie von Teilen der Beschlüsse des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer und der Kollegiumsversammlungen der Notaren- und Notariatskandidatengruppe im Sprengel der Notariatskammer für Steiermark mit E v 13.12.07, V56/07 ua.

Kostenzuspruch.

Dem Kostenzuspruch steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer die "Österreichische Notariatskammer als Rechtsträger der belannten Behörde" und nicht den Bund als den zum Kostenersatz zu verpflichtenden Rechtsträger benennt, weil die Bezeichnung des Rechtsträgers, in dessen Namen die belannte Behörde gehandelt hat, keinen notwendigen Bestandteil eines Kostenbegehrens iSd §88 VfGG darstellt (vgl VfSlg 17140/2004).

Entscheidungstexte

- B 721/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.2007 B 721/06

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B721.2006

Dokumentnummer

JFR_09928787_06B00721_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at